Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

41 (10.7.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 41

ter ter

ite

ng

hi

B.

ur

ie

ng

r=

ft.

0=

it

ht

13

ie

er

te

Rarleruhe, den 10. Juli

1922

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

230. Ano nung für die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich ber utschen Reichsbahn. (A 8. Zb 105. Nr. M 1137.)

1. Auszug aus dem Erlaß des herrn Reichsverfehrsministers E. II. 93/90. 6529 vom 3. Juni 1922.

Auf Grund des § 1 der Berordnung vom 17. Mai 1920 (Reichsgesethl. S. 978) zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichsgesethl. S. 458) bestimme ich für die Behörden meines Geschäftsbereichs:

I. Als Betriebe, Buros und Berwaltungen des Reichs gelten im Sinne des § 1 Abf. 2 ber bezeichneten Berordnung

a) das Reichsverkehrsministerium,

b) das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Brengen-Seffen,

c) das Reichsvertehrsministerium, Zweigstelle Babern mit ben zentralen Amtern,

d) die Eisenbahn Generaldirektionen mit ihren ganzen Bezirken,

f) das Gifenbahn-Bentralamt einschließlich der Abnahmeämter.

II. In sämtlichen Betrieben, Buros und Berwaltungen sind ohne Ruchsicht auf die Zahl der beschäftigten Personen Schwerbeschädigte, soweit sie für den zu besetzenden Arbeitsplatz geeignet sind und soweit nicht für die Besetzung von Beamtenstellen besondere Borschriften und Grundsätze im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bestehen, bei der Einstellung nach Maßgabe der Borschriften des bezeichneten Gesetzes anderen Bewerbern vorzuziehen.

Werden von den Anstellungsbehörden wegen Eignung des von einer Hauptfürsorgestelle vorgeschlagenen Bewerbers namentlich mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Betriebs Einwendungen erhoben, so sind der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen die für derartige Erwägungen maßgebenden Grundsäte mitzuteilen.

III. Die Anforderung von Schwerbeschädigten erfolgt durch die Gisenbahn Generaldirektionen und Gisenbahndirektionen

bei den hauptfürsorgestellen, falls nicht bereits Meldungen geeigneter Schwerbeschädigter vorliegen. haben sich geeignete Schwerbeschädigte, die nicht Inhaber eines Versorgungsscheines sind oder vor ihrer Beschädigung

nicht in der Reichsbahnverwaltung beschäftigt waren, unmittelbar gemeldet, so sind ihre Gesuche zunächst der Hauptfürsorgestelle, in deren Bezirk der Schwerbeschädigte wohnt, zur Stellungnahme zu übersenden.

IV. Die Annahme der Schwerbeschädigten erfolgt

a) bei der Einstellung von Arbeitsfraften im Bege des Privatdienstvertrags,

b) bei Dienstanfängern für eine Beamtenlaufbahn durch Einberufung zum Borbereitungsdienst, sofern ihre körperliche Eignung für die zugedachte Beamtentätigkeit durch bahnärztliches Zeugnis oder nötigenfalls vor Beginn des Borbereitungsdienstes noch durch eine probeweise Beschäftigung im praktischen Dienst festgestellt ist.

V. Den im Lohnverhältnis beschäftigten Schwerbeschädigten steht die Beamtenlausbahn offen, wenn sie sich hierfür als befähigt und praktisch geeignet erwiesen haben. Für die Berleihung einer Beamtenstelle ist das Bestehen der vorgeschriebenen Brüfung Bedingung. Bon Ersüllung der Borschriften über die körperliche Tauglichkeit für den Gesamtdienst ist abzusehen, wenn sich der Schwerbeschädigte in einem bestimmten Teildienst als voll brauchbar erwiesen hat.

VI. fommt für die Augenstellen nicht in Betracht.

VII. Bon sämtlichen Arbeitspläten bei den eingangs genannten Eisenbahnbehörden mussen wenigstens zwei vom Hundert mit Schwerbeschädigten besetzt sein. Als Arbeitspläte sind nicht nur die planmäßigen Beamtenstellen, sondern alle mit einer beamteten oder nicht beamteten Arbeitskraft zu besetzenden Stellen zu verstehen, mit Ausnahme derzenigen, deren Besetzung nur eine ganz vorübergehende ist. Einzurechnen sind auch die Lehrlingspläte.

VIII. Die Durchführung dieser Anordnung wird von der Abteilung E. II meines Ministeriums überwacht.

Zu diesem Zwede berichten die unter Ziffer I. d—f genannten Behörden halbjährlich in Form der Anlage a, und zwar jeweils am 1. August bezw. 1. Februar nach dem Stande vom 1. Juli und 1. Januar des betreffenden Jahres, erstmalig zum 1. August 1922, unter gleichzeitiger unmittelbarer Übersendung einer Abschrift an die sederführende Hauptsürsorgestelle. Ist in einem Berwaltungsbezirk die Mindestzahl an Schwerbeschädigten nicht erreicht, so ist dies in den Berichten eingehend zu begründen. Die Abteilung E. II meines Ministeriums stellt die eingegangenen Berichte nach Prüsung zusammen und übersendet das Gesamtergebnis an das Neichsarbeitsministerium.

IX. Sämtliche Behörden haben den federführenden hauptfürsorgestellen Namen, Stellung, hundertsat der Rente und die Art der Beschädigung der bei ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten und der diesen Gleichgestellten (§§ 3, 7, 16 und 17

des Gesehes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) auf Ansuchen mitzuteilen.

X. Die Eigenart des Eisenbahnbetriebs und die ständig wechselnden Betriebsverhältnisse lassen es nicht zu, bestimmte Arten von Arbeitspläten allgemein als für Schwerbeschädigte geeignet zu bezeichnen und ihnen vorzubehalten. Die Entscheidung hierüber obliegt in jedem Einzelsalle sowohl bei Reu- wie der Wiederbesetzung der Eisenbahnbehörde. Hiernach sind den sederführenden Hauptsursorgestellen nur die mit Schwerbeschädigten besetzten Arbeitspläte mitzuteilen (zu vgl. Zisser IX).

XI. In Bollzug bes § 11 bes Gesehes über bie Beschäftigung Schwerbeschäbigter vom 6. April 1920 orbne ich an:

a) Die Bahrnehmung ber Interessen ber Schwerbeschädigten gehört jum Aufgabentreis ber Betriebsrate ober Be-

Ich nehme an, daß die früheren Kriegsbeschädigtenausschüffe bereits auf Grund des Erlasses vom 21. Februar 1921 (Reichs-Berkehrs. Bl. G. 48) überall aufgelöst sind; andernfalls hat dies sofort zu geschehen.

b) Es ift zwedmäßig und erwünscht, daß der Bertrauensmann der schwerbeschädigten Arbeiter (§ 2 ber Betriebsratever-

ordnung), ber tunlichft ein Schwerbeschädigter fein foll, auch Mitglied bes Betriebsrates ift.

Als Betriebe, für die folche Bertrauensmänner zu bestellen find, gelten entsprechend dem § 3 der Betriebsräte-Berordnung bom 3. Marg 1921 (Reichs Bertehrs Bl. G. 105 Rr. 53) bie einzelnen Dienftstellen und Behörden, die wenigstens 100 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) beschäftigen. Die schwerbeschädigten Arbeitnehmer bei Dienftstellen und Behörden mit weniger als 100 Arbeitnehmern, bei benen ein Bertrauensmann für die Schwerbeschädigten nicht tätig ift, haben sich in ihren Angelegenheiten an den zuständigen Betrieberat, die schwerbeschädigten Beamten (im Sinne bes Beamtenrate-Erlaffes) haben fich allgemein in ihren Angelegenheiten an den zuständigen Beamtenrat zu wenden.

Die Begirtsbetrieberate und bie Beamtenrate, bei benen ein Bertrauensmann für Schwerbeschäbigte nicht vorgesehen ift, können im Bedarfsfalle eine geeignete Personlichkeit, 3. B. einen etwa vorhandenen Bertrauensmann ber Schwerbeschädigten bei der Bearbeitung schwierig gelagerter Angelegenheiten ber Schwerbeschädigten heran-

c) Der Bertrauensmann hat

1. bie Durchführung ber Schutmagnahmen zu fordern und zu überwachen, die auf Grund bes Gesetes vom 6. April 1920 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und ber Ausführungsverordnungen ergangen find,

2. sich auf bem Gebiete ber fozialen Fürforge für die Schwerbeschädigten innerhalb bes Betriebs ju betätigen, 3. B. Unterbringung in geeigneten Raumen und Beschäftigung mit paffender Arbeit zu veranlaffen, Unftimmigfeiten aller Art beizulegen, Streitigfeiten von Schwerbeschädigten vor der Schlichtungsftelle zu vertreten ufw.,

3. bem von ber Behorde ernannten Beauftragten mit Rat und Anregungen zur Geite zu ftehen und gemeinsam mit ihm die Berbindung mit der hauptfürsorgestelle und den Bezirks und örtlichen Fürsorgestellen aufrecht-

d) Gehört ber Bertrauensmann als Mitglied bem Betriebsrat an, fo find für feine Rechte und Pflichten bie Bestimmungen ber Betrieberäteverordnung maggebend.

Ift er ausnahmsweise nicht Mitglied bes Betriebsrats, fo gelten folgende Borschriften:

Der Bertrauensmann verwaltet fein Umt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Berfäumnis der Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung ober Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Bertragsbe-

ftimmungen, die dieser Borfchrift zuwiderlaufen, find nichtig.

Die burch die Geschäftsführung bes Bertrauensmanns entftehenden notwendigen Roften trägt die Berwaltung. Sofern mit ber Behörde oder Dienftstelle nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Beschäftsbedürfniffe, die der Betriebsvertretung für ihre Sipungen, Sprechstunden und laufende Beschäfts. führung zur Berfügung geftellt find, auch dem Bertrauensmann ber Schwerbeschädigten für die gleichen 3wede gur Berfügung. Für etwa nötig werdende Fahrten konnen von Fall zu Fall Freischeine 3. Klaffe ausgestellt

Mit dem Betriebsrat hat der Bertrauensmann dauernde Fühlung zu halten. Der Betriebsrat hat ihn gu allen, die Schwerbeschädigten betreffenden Magnahmen hinzuzuziehen und ihm bas einschlägige Material zugänglich zu machen.

XII. Auf Grund bes § 11 bes Gesetes habe ich in meinem Ministerium einen Referenten bestimmt, bem die Aufsicht und die Leitung bei Durchführung ber Beftimmungen zugunften Schwerbeschädigter für meinen gangen Amtsbereich gufteht. Sbenfo ift bei jeder Gifenbahn Generaldirettion und Gifenbahndirettion ein Dezernent mit ben gleichen Aufgaben für den eigenen Begirt zu betrauen. In Frage würden hierfür in erfter Linie die Dezernenten für Wohlfahrts- und Arbeiterangelegenheiten kommen. Es empfiehlt fich, in diesem Dezernat die Angelegenheiten gemeinsam für Beamte und Arbeiter gu behandeln. Die namen der Dezernenten find der Personalabteilung meines Ministeriums mitzuteilen. Die Beauftragten haben ihre Aufgaben in enger Fühlungnahme mit ben Bertrauensmännern ber Schwerbeschädigten zu erfüllen. hierbei ift auf örtliche Feststellungen und mündliche Aussprachen Wert zu legen. Begen Berichterstattung über ben Stand der Schwerbeschädigtenfürsorge vgl. Ziffer VIII.

XIII. und XIV. fommt für die Außenstellen nicht in Betracht.

2. Bum Bollzug biefer Anordnung wird bestimmt:

Die in ber gleichen Angelegenheit unter Rr. 237 im Amtsblatt Rr. 70/1921 erlaffene Berfügung wird aufgehoben. Rünftighin haben alle Dienftftellen nach bem Stande vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres unter Berwendung bes bisherigen Bordruds, der beim Bentralbürd erhältlich ift, am 3. Januar bezw. 3. Juli eine Nachweifung an bas Bentralbürd - Zb 105 - vorzulegen, wiebiele Schwerbeschädigte und Leichtfriegsbeschädigte beschäftigt werden. Die Ausfüllung ber vorgesehenen Spalten hat mit größter Sorgfalt zu geschehen, wobei in Zweifelsfällen die Beteiligten zu befragen find. Die porgefehenen Borlagetermine find unter allen Umftanden einzuhalten. 3m Geschäftstalender ift hiervon Bor-

Die Nachweisungen nach dem Stande vom 1. Juli 1922 find ausnahmsweise auf ben 15. Juli hierher vorzulegen. Damit die erforderlichen Angaben an die Sauptfürforgestelle gemacht werden konnen, ift gleichzeitig mit diefer Nachweisung ein besonderes Berzeichnis vorzulegen, bas die Namen, Stellung, hundertfat ber Rente und die Art ber Beschäbigung ber beschäftigten Schwerbeschädigten enthält.

nach 2 ber

lohnl

Mr.

Mr. 2

annoe

dem

Bo 1

nacht

Meld

und] buch

borite

zeitra

Lohn

ben S Arbei Bord

word beiche

londe

Einle **Scheid**

fteher

Hellu